

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 17 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 28 Mesidor VIII.

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, nach angehörtem Bericht seines Justiz- und Polizeyministers, über die Nothwendigkeit, durch eine strengere Polizey über die Pressfreyheit, ihrem Mißbrauche vorzukommen, beschließt:

1. Die Regierungstatthalter seyen besonders beauftragt, jeder in seinem Canton, auf alle öffentliche Blätter, Flugschriften und Libelle, ein wachsames Aug zu haben.
2. Jeder Schriftsteller, Buchdrucker oder Buchhändler soll gehalten seyn, unentgeltlich dem Regierungstatthalter seines Cantons, ein Exemplar derjenigen öffentlichen Zeit- oder Flugschriften, welche politische Gegenstände enthalten, und von ihnen verkauft werden, mitzutheilen.
3. Dieses Exemplar soll allemal dem Justiz- und Polizeyminister eingesendet werden, welcher beauftragt ist, gedachten Beschluß vollziehen, und in das Tagblatt der Gesetze einrücken zu lassen.

Bern, den 12. Juli 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
(Sign.) S a v a r y.

Im Namen des Vollziehungsausschusses:

Der Interims-Generalsecretär,
(Sign.) B r i a t t e.

Gesetzgebung.

S e n a t, 5. J u l i.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionarberichts über die Polizey des Fleischverkaufs.)

Im 2. Art. ersoderte es den Bessatz von Anzeige.

3. Wann der Verkauf im Haus jedem Bürger allgemein erlaubt ist, so ist genaue Polizey beynah unmöglich, darum sollte ihnen ein öffentlicher Platz zum Verkauf angewiesen werden. Ein Mitglied glaubt dieß sollte auch aufs Schmalvieh ausgedehnt werden.

4. Da hiezu nichts oder an wenigen Orten etwas für Scheine bezahlt wurde, so scheint diese Abgabe zu groß, besonders da solche im 10. Art. noch einmal zum Vorschein kommt.

7. Fleischtage zu bestimmen scheint überflüssig, indem man keinen Bürger hindern kann täglich seinen Erwerb zu treiben. Auch das Publikum genießt lieber frisches als übernachtetes Fleisch, besonders bey warmer Witterung.

8. Wie wäre es möglich den Municipalitäten die Preisbestimmung zu überlassen? Nach welchem Maßstab, Kenntniß und Einsicht können sie diesen bestimmen? Sind die Mitglieder derselben stets Kenner von der Qualität des Fleisches, vom Viehhandel und der Viehzucht? und warum sollen die Municipalitäten bestimmen können, welchen Gewinn oder Verlust der Arbeiter haben soll? Ist diese Preisbestimmung Vorsorg für das Publikum, um demselben wohlfeiles Fleisch zuzusichern? Dieß scheint es allerdings, aber es ist das nicht, denn gegen alle möglichen Einwürffe wäre zu beweisen: daß es Interesse jedes Fleischverkäufers sey, daß sie stets in den niedrigsten Preisen verkaufen, die je möglich sind, und stets auf starkem Consum ihr Gewinn suchen. Auch könnte dieß Preisbestimmen so ausarten, daß es eine Gnadensache von Seite der Municipalitäten würde, wie es vormals war, wo man in verschiedenen Städten um die Taxen bitten mußte. Auch war es an und für sich widerrechtlich, daß Käufer den Preis der Waare bestimmen sollten. Anstatt dieses Satzes sollte gutes Gewicht bey Strafe empfohlen seyn.